

# Prospectus.

## Subscription auf 3,000,000 Thaler 5proc. (Central-) Pfandbriefe vom Jahre 1871

rückzahlbar mit 110 Procent des Nominal-Betrages, emittirt von der

### Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft,

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums Sr. Majestät des Königs von Preussen vom 21. März 1870.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1870 (Gesetz-Sammlung von 1870 S. 253 ff.) emittirt die **Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft** eine **5procentige Pfandbrief-Anleihe** vom Jahre 1871 im Gesamtbetrage von **Fünf Millionen Thaler** im 30 Thalerfuß. Die **Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft** ist mit einem Grundcapital von **12 Millionen Thaler** = 45 Millionen Francs errichtet, worauf 40 Procent des Nominal-Betrages eingezahlt sind. Die von ihr auszugebenden 5procentigen Pfandbriefe vom Jahre 1871 werden auf den Inhaber ausgestellt und in Stücken zu **50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr., 1000 Thlr.** ausgefertigt. Sie sind von Seiten der Inhaber unkündbar und werden mit 5 Procent fürs Jahr bis zum Tage ihrer Tilgung verzinst. Die Gesellschaft ist zur Tilgung im Nennwerth und außerdem mit einem **Amortisationszuschlag von zehn Procent des Nominalbetrages** im Wege der Verlosung verpflichtet, so daß

ein Pfandbrief von 50 Thlr. mit	55 Thlr.,
" " " 100 " "	110 " "
" " " 200 " "	220 " "
" " " 500 " "	550 " "
" " " 1000 " "	1100 " "

eingelöst wird. Zu diesem Behufe hat sie außer dem für den Amortisationszuschlag erforderlichen Betrage halbjährlich ein Viertel Procent des Nominalbetrages der Pfandbrief-Anleihe = 25,000 Thaler fürs Jahr nebst den aus den eingelösten Pfandbriefen ersparten Zinsen zu verwenden, dergestalt, daß die Tilgung längstens in 50 Jahren, vom 1. Januar 1872 ab gerechnet, vollendet sein muß. In den Monaten Juni und December jeden Jahres und zwar zuerst im December 1871 findet die halbjährliche Auslosung der zu tilgenden Beträge statt, worauf nach vorgängiger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die Rückzahlung der im Monat Juni verlosenen Pfandbriefe im folgenden Jahre am 2. Januar und der im Monat December verlosenen Pfandbriefe im folgenden Jahre am 1. Juli zuzüglich des Amortisationszuschlages regelmäßig bewirkt wird. Die Zahlung der Zinsen erfolgt in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Berlin bei der Casse der **Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft**, in Frankfurt a. M. bei dem Banthause **M. A. von Rothschild & Söhne**, in Köln bei dem Banthause **Sal. Oppenheim jun. & Co.** und bei den sonstigen bekannt zu machenden Stellen.

Von der Pfandbrief-Anleihe soll ein Theilbetrag von 3 Millionen Thaler bei der **Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft** in Berlin, bei **Hammer & Schmidt** in Leipzig,

- **S. Bleichröder**
- **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M.,
- **Sal. Oppenheim jun. & Co.** in Köln,
- der **Breslauer Disconto-Bank Friedenthal & Co.** in Breslau,
- **Louis Pfeiffer** in Cassel,
- dem **Halle'schen Bankverein Kullsch, Kaempff & Co.** in Halle a. S.,
- **M. J. Frensdorff** in Hannover,
- **L. Maquet** in Magdeburg,
- **Michael Kaskel** in Dresden,

- **G. J. Schulz** in Schwerin in Mecklenburg,
- **C. & G. Ballin** in Oldenburg,
- **N. S. Nathallion Nachfolger** in Braunschweig,
- **L. Behrens & Söhne** in Hamburg,
- **E. C. Weyhausen** in Bremen,
- der **Commerzbank** in Lübeck,
- **Marcuard & Co.** in Bern,
- der **Baseler Handelsbank** in Basel,
- **Lombard, Odier & Co.** in Genf,
- **C. Schulthess Erben** in Zürich,

zur öffentlichen Subscription zu den bei jenen Stellen auszugebenden Bedingungen zum Course von **98 1/2 Procent** aufgelegt werden. Berlin, im April 1871.

## Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

v. Philipsborn. Vossart. Herrmann.

### Auszug aus dem Statut

## Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

Artikel 61. Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehne nur auf solche Grundstücke, die ein dauernden und sicheren Ertrag geben. Ausgeschlossen von der Beleihung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

Artikel 62. Die Gesellschaft beleihet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar: a) Liegenschaften innerhalb zwei Drittel, b) Gebäude innerhalb der ersten Hälfte des Werths.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem verangebenen Maximalbetrage beleihen werden dürfen.

Artikel 63. Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundrissen, welche nach Preussischem Rechte bei der Ausleihung von Münzelgeldern maßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbs-Documente, landwirtschaftliche oder gerichtliche Taxen und dergleichen oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit 6 Procent capitalisirten Nutzungswertes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungs-Summe für die Beleihung des zu beleihenden Grundstücks maßgebend. In allen Fällen muß die für das Darlehn anzunehmende Sicherheit sowohl durch den Ertrag - wie durch den Verkaufswert des Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

Der Verwaltungsrath hat die Ausführungs-Bestimmungen, nach welchen die jedesmalige Werthsermittlung zu machen ist, zu erlassen.

Artikel 74. Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Central-Pfandbriefe aus. - Die Gesamtsumme derselben darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen. Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Director und einem

Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypotheken-Instrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60.). Aus Artikel 60. Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Commissar ausgeübt.

Der Regierungs-Commissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Central-Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehene Bestimmungen zu überwachen. Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Aus Artikel 80. Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekensforderung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypothekensforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehrgesogen oder durch andere Hypothekensforderungen ersetzt werden, so daß das im Artikel 2 Nr. 4 vorgeschriebene Verhältnis stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 81. Die pünctliche Zahlung von Capital und Zinsen der Central-Pfandbriefe wird gesichert:

- 1) durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekenbriefen wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
- 2) durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundcapital und Reservefonds.

Die hinterlegten Hypothekensforderungen (Nr. 1.) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Central-Pfandbriefen unter Mitverschuß des Staats-Commissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

## Bedingungen

### Subscription auf Thaler 3,000,000 der 5procent. (Central-) Pfandbriefe der Preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft.

**Art. I.** Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen **am Donnerstag, den 4. Mai und Freitag, den 5. Mai 1871 in den üblichen Geschäftsstunden** statt und wird bei jeder Zahlungsstelle geschlossen, sobald der derselben zur Auslegung überwiesene Betrag vollgezahlt ist.

**Art. II.** Der Subscriptionspreis ist festgesetzt für Berlin und alle Norddeutschen Subscriptions-Stellen auf **98 1/2 Procent** zahlbar in Thaler-Währung, für Frankfurt a. M. auf **98 1/2 Procent** zahlbar in Süddeutscher Währung und für die Schweizer Subscriptions-Stellen auf **98 1/2 Procent** zahlbar in Schweizer Francs, 300 Francs zu 80 1/2 Thaler gerechnet. Die abzunehmenden Stücke werden mit Zinscoupons vom 1. Juli 1871 ab versehen. Außer dem Preise hat demnach der Subscriber die Stückzinsen vom 1. Juli 1871 ab bis zum Tage der Abnahme der Stücke zu vergüten, in so weit die Abnahme nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. Dagegen sind bei der Abnahme vor diesem Termine die Stückzinsen vom Tage der Abnahme bis zum 1. Juli 1871 in Abzug zu bringen.

**Art. III.** Bei der Subscription muß eine Caution von zehn Procent des Nominalbetrages hinterlegt werden,

entweder baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten, welche die Subscriptionsstelle als zulässig erachtet wird.

**Art. IV.** Die Abnahme der zugetheilten Stücke, resp. der dafür auf Grund des Art. 2, 6. des Gesellschafts-Statuts auszustellenden Interims-Scheine kann vom 12. Mai 1871 ab gegen Zahlung des Preises (Art. II.), geschehen. Der Subscriber ist jedoch verpflichtet: Ein Drittel der Stücke spätestens bis Ende Juni 1871, August, September

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Caution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für Zeichnungsbeträge unter 4000 Thaler ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche spätestens bis Ende Juni 1871 ungetheilt zu reguliren.

**Art. V.** Jeder Subscriber erhält über seine Zeichnung und die geleistete Caution eine Bescheinigung, auf welcher die gegenwärtigen Bedingungen wörtlich vermerkt sind. Bei dem vollständigen Bezuge der Stücke ist die Bescheinigung zurückzugeben, bei successiver Empfangnahme der Stücke (Art. IV.) werden die abgenommenen Beträge auf der vorzulegenden Bescheinigung abgeschrieben.